

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

17. März 2022

Die vorgelegte Stellungnahme ist die Sammelstellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Bundesverbandes sowie des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V., BUND Landesverbands Schleswig-Holstein e.V. sowie des BUND Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern e.V.

An dieser Stelle verweisen wir ebenfalls auf BUND-Stellungnahmen zur EEG-Novelle.

Kritisch schauen wir auf den Referentenentwurf WindSeeG, der sich mit dem Ziel einer Planbeschleunigung gegen eine naturverträgliche Energiewende stellt. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll einseitig auf Kosten des Arten- und Habitatschutzes privilegiert werden und stellt sich damit gegen Zusagen des KoA-V und des europäischen Naturschutzrechts.

BUND-Kernaussagen

Voraussetzung für die Energiewende ist ein naturverträglicher Ausbau der Offshore-Windenergie.

Energiepolitik

Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine steht die Energiepolitik Deutschlands auf dem Prüfstand. Denn Deutschland bezieht seine Energie zu einem sehr großen Anteil aus Russland, angeführt von Mineralöl- und Erdgas-Importen. Zusätzlich ist die EU auch beim Uran von Importen aus Russland und Kasachstan abhängig. Verlängerung der Atomlaufzeiten und „nachhaltige Erdgas- und Atomenergie“ über die EU-Taxonomie sind eine Sackgasse für die Energiesouveränität Europas. Kurzfristig wurde durch wirtschaftliche und politische Sanktionen Druck auf Russland ausgeübt, bspw. durch die temporäre Stilllegung von Nord Stream 2. Unabhängig von den aktuellen Sanktionen verdeutlicht die Situation, dass wir dringend die Frage stellen müssen, wie Deutschland unabhängiger von fossilen Importen werden und damit zu größerer Resilienz gelangen kann.

Alle Sektoren müssen ab sofort neu auf die Einsparung von Energie ausgerichtet werden. Zu lange wurde diese Grundlage der Energiewende in der Vergangenheit verhindert. Mit dem Klimaschutzsofortprogramm muss die Bundesregierung nun den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie in allen Sektoren und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in größter Geschwindigkeit vorantreiben. Es muss darum gehen, wo immer möglich Energieverbräuche dauerhaft zu senken. Das Energieeinsparungsziel muss eine generelle politische Leitlinie werden.

EU-Naturschutzziele

Zum Erreichen der EU-Naturschutzziele (Natura 2000, EU-Vogelschutzrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) sowie zum Schutz des UNESCO-Naturerbes Wattenmeer und dem Erhalt der biologischen Vielfalt müssen der Ausbau der Offshore Windenergie einerseits und der Meeres- und Küstennaturschutz andererseits mit ganz besonders großer Sorgfalt abgewogen werden. Denn weltweit gibt es nur ganz wenige Gebiete wie das Wattenmeer, das gleich mit 3 globalen Kategorien des Naturschutzes ausgezeichnet wurde und das gleichzeitig schon jetzt von erheblichen Beeinträchtigungen und Vorbelastungen betroffen ist. Dafür **bedarf es einer Gesamtbetrachtung** der Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Windenergie, in der sämtliche durch den Ausbau induzierte Umweltbeeinträchtigungen eingestellt werden. D.h. es müssen auch Belastungsgrenzen und Auswirkungen nachfolgender Infrastrukturen, wie Kabeltrassen durch das Küstenmeer und die dort gelegenen Schutzgebiete, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Serviceverkehr zu den Offshore-Windparks, aber auch der Ausbau von Stromautobahnen an Land berücksichtigt werden. In jedem Fall ist zwingend, dass die Belastungsgrenzen des Meeres- und des Küstenökosystems nicht überschritten werden.

Bei der Bewertung der naturschutzfachlichen Auswirkungen sowie bei der Begleitforschung des Ausbaus der Offshore-Windanlagen muss stets auch der kumulative Einfluss der gesamten Windkraftfelder auf das Ökosystem, sowie deren möglicher Einfluss auf Populationen berücksichtigt werden.

Beim Ausbau der Offshore-Windenergie müssen die Meeresschutzgebiete nicht belastet, gestört oder als Standort verwendet werden. Vielmehr sollten die naturschutzfachlichen Abstandsregeln zu Schutzgebieten beibehalten werden. Auch andere Nutzungen dürfen nicht in die Schutzgebiete verlagert werden, um die ursprüngliche Funktion des Schutzgebietes nicht zu beeinträchtigen. 50% der Flächen der Schutzgebiete sollten Null-Nutzungsgebiete sein. Nullnutzungszonen sind die effektivste Art von Meeresschutzgebieten, nur so können sich die Schutzgüter ungestört erhalten und entwickeln.

Es gibt noch viele Wissenslücken, wie sich der Ausbau der Offshore-Windenergie auf die Ökosysteme der Meere und Küsten auswirkt. Um diese schließen und um sie in der Planung der marinen Raumordnung einbeziehen zu können, darf nur eine schrittweise Planung des Ausbaus stattfinden. Eine heutige Festlegung durch das Windenergie-auf-See-Gesetz auf 70 GW Offshore-Windenergie bis 2045 ist dagegen unverantwortlich. Ein solcher monosektoraler Ansatz mit industriepolitischen Ausbauzielen steht im starken Kontrast zu den Vorgaben des im EU-Umweltrecht geforderten Ökosystemansatzes. Die Klimaschutzziele dürfen nicht über die Ansprüche des Meeres- und Küstennaturschutzes und die offensichtlichen Nutzungskonkurrenzen gestellt werden. Denn bereits jetzt ist absehbar, dass die Realisierung der o.g. Ausbauziele zu erheblichen, noch nie dagewesenen und damit nicht verträglichen Beeinträchtigungen für das Wattenmeer verbunden sein werden. Stattdessen müssen umwelt- und naturverträglichere Alternativen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es bestehen begründete Zweifel, ob diese Ausbauziele mit dem aus den internationalen Schutzkategorien resultierenden Schutzerfordernis und den Schutzverpflichtungen für das Gebiet vereinbar sind.

Vor dem Hintergrund des momentanen Wissensstandes und unter Berücksichtigung anderer mariner Nutzungen ist ein Ausbau der Offshore-Windenergie auf maximal 15 GW bis 2030 vertretbar und eine Energiewende möglich.

Wir möchten an dieser Stelle auf das BUND-Hintergrundpapier "Klimaschutz nur mit Meeresnaturschutz" hinweisen (unter www.bund.net/meeresnaturschutz, sowie im Anhang). Die Forderungen in dem BUND-Hintergrundpapier beziehen sich ausschließlich auf die Meeres-, Watten- und Küstenökosysteme, da sie als im Wesentlichen streng geschützte Gebiete in jedem Fall von einem weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie 1:1 von weiteren Kabelanbindungen betroffen und erheblich beeinträchtigt sein werden.

Verknüpfung der Marine Raumordnung (MRO) der Nord- und Ostsee mit der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) und der EU-Biodiversitätsstrategie

Aus Sicht des BUND ist die Verknüpfung mit den Zielen der MSRL und der Biodiversitätsstrategie sowie dem kommenden EU Renaturierungsgesetz in dem Entwurf des Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht ausreichend hergestellt.

In der Richtlinie 2014/89/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung, die die Grundlage für den vorliegenden Entwurf eines Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee sein sollte, heißt es im Erwägungsgrund (2) "Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung und die meerespolitische Entscheidungsfindung wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik für die Europäische Union (im Folgenden „integrierte Meerespolitik“) entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorspezifische Politiken der Union zu entwickeln, die sich — auch durch Strategien für Meeresräume oder makroregionale Strategien — auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken, und zugleich einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zu erreichen."

In der MSRL-Zustandsbewertung der Bundesregierung von 2018 wird folgendes festgestellt: „Der größte Teil der deutschen Nord- und Ostseegewässer befindet sich in keinem guten Umweltzustand. Die Lebensräume am Meeresboden sowie in der Wassersäule sind zahlreichen Belastungen ausgesetzt, wie zum Beispiel Verschmutzung durch Nähr- und Schadstoffe, Lärm, Meeresmüll sowie Störungen durch bodenberührende Fischerei oder einwandernde nicht-einheimische Arten. Es gibt immer noch keine nutzungsfreien Ruhe- und Rückzugsräume für die Natur und zeitgleich steigen die Anzahl und Intensität der Belastungen."

Der vorliegende RO-Entwurf missachtet diese Feststellung und damit die MSRL-Ziele. Mit dem vorliegenden Ansatz wird weder eine nachhaltige Entwicklung gefördert noch eine Erreichung des guten Umweltzustands möglich sein.

Auch die Ziele der EU Biodiversitätsstrategie (EU Biodiversity Strategy for 2030) werden mit einer Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs weit verfehlt werden. Danach sollen 30% der Schutzgebiete mit 2030 in einem guten Erhaltungszustand

sowie 10% streng geschützt sein. Mit einer Öffnung der Schutzräume für den Ausbau von Offshore-Wind und einer vollständigen Nutzung der Räume außerhalb der Schutzgebiete, ist ein Erreichen dieser Ziele sehr unwahrscheinlich. Auch die Renaturierung von zusammenhängenden Habitaten, die das im Rahmen der EU Biodiversitätsstrategie entwickelte Renaturierungsgesetz (voraussichtliche Veröffentlichung am 23.3.2022) genauer festlegen wird, ist in einem solchen Szenario schwer bis unmöglich umzusetzen. Dabei sollte eine Umstellung auf klimaneutrale Energieerzeugung zwangsläufig auch mit der Wiederherstellung und dem Schutz der Küsten- und Meeresökosysteme einhergehen - insbesondere derjenigen, die Kohlenstoff speichern.

Grundsätzliches zu den Leitungen

Bezüglich der Leitungen (2.2.3.) sollte es folgende Grundsätze geben: Der Bedarf von Leitungen ist im Rahmen der Bundesbedarfsplanung Stromnetz sowohl hinsichtlich des Offshore-Windenergieausbaus und der Netzplanung an Land zu minimieren. Es ist eine Kosten-Nutzen-Analyse der jeweiligen Leitungsverbindung nachzuweisen. Alternativen im Sinne der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) sind zu berücksichtigen. Es ist ein Vergleich zu erstellen zwischen Energietransport als Strom und als auf See erzeugtes Wasserstoffgas.

Der Bedarf von Leitungen ergibt sich aus dem Bedarf zur Verlegung von Stromleitungen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung, die im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben wird. Hierbei sind bisher jedoch keine Kosten-Nutzen-Analysen für keine der geplanten Leitungen durchgeführt worden. (Ref. Studie Jarass et al 2021) Insbesondere bestehen Alternativen durch stärkeren landseitigen Windenergieausbau im Süden Deutschlands, als auch durch den Einsatz von Wasserstoff als Energieträger. Eine Gasleitung ersetzt hierbei mehr als fünf Stromleitungen. Somit kann der Umwelteingriff im Wattenmeer deutlich reduziert werden. Zudem ist Wasserstoff an Land speicherbar. Eine Minimierung der Leitungen von Meer an die Küste mindert somit auch den Stromnetzausbau, der erhebliche Umwelteinwirkungen ausweist, an Land.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde bisher seitens der Bundesnetzagentur darauf verwiesen, dass eine dezentral organisierte Energiewende rechtlich und technisch nicht möglich ist (Ref. Antwort auf EU Beschwerde des BUND). Mittlerweile haben Forschungsprojekte jedoch gezeigt, dass ein dezentraler Ausgleich fluktuierender Stromerzeugung zu einem geringeren Transportbedarf führt (Ref. VDE, Zellularer Ansatz und <https://pebbles-projekt.de/ueber-uns/>). Die EU Richtlinie zu Erneuerbaren Energien schreibt explizit die Möglichkeiten zur Förderung von Eigenstrom, Mieterstrom und vor allem dezentralen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vor.

Kontakt/Ansprechpartner*in und weitere Informationen:

Nadja Ziebarth
Leiterin BUND Meeresschutzbüro
BUND - Freunde der Erde, Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin